

Aufgrund von Art. 14a der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, S. 826), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), erlässt der Landkreis Regensburg folgende Entschädigungssatzung:

**Satzung über die Entschädigung der Mitglieder  
des Kreistags und der sonstigen ehrenamtlich  
tätigen KreisbürgerInnen**

§ 1

Arten der Entschädigung

Entschädigungen können gewährt werden in Form von

1. Aufwandsentschädigungen,
2. Fahrtkosten,
3. Ersatzleistungen im Sinne des Art. 14a Abs. 2 LKrO (Verdienstaufschlag) und
4. Reisekosten (Tagegeld, Übernachtungsgeld).

§ 2

Entschädigung für Mitglieder des Kreistags

- (1) Die Mitglieder des Kreistags erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 92,-- €.
- (2) Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Kreistags und ehrenamtlich tätige KreisbürgerInnen eine Aufwandsentschädigung für jeden Sitzungstag des Kreistages, des Kreisausschusses oder eines sonstigen Ausschusses in Höhe von 80,-- €, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben. Der Nachweis über die Teilnahme erfolgt durch unterschriebene Eintragungen in die Anwesenheitsliste. Werden Mitglieder des Kreistags und ehrenamtlich tätige KreisbürgerInnen außerhalb von Kreistags- und Ausschusssitzungen zu Dienstgeschäften herangezogen, so beträgt die Aufwandsentschädigung abweichend von Satz 1 46,-- €.
- (3) Für die Teilnahme an den Sitzungen der im Kreistag vertretenen Fraktionen erhalten die Mitglieder des Kreistags eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,-- €. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um Sitzungen handelt, die den Kreistagssitzungen zu deren Vorbereitung vorangehen und nicht am gleichen Tag stattfinden. Für bis zu zwei zusätzliche Sitzungen je Kalenderjahr wird die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 auch ohne das Erfordernis der Vorbereitung von Kreistagssitzungen gezahlt; Voraussetzung ist, dass diese Sitzung allgemein der Vorbereitung auf die Wahrnehmung von Aufgaben des Kreistages dient. Der Nachweis über die Teilnahme an der Sitzung ist durch unterschriebene Eintragung in eine Anwesenheitsliste zu erbringen.
- (4) Für die Teilnahme an den Sitzungen im Sinne des Absatz 2 werden als Fahrtkosten gewährt:
  - a) bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel eine Kostenerstattung in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten entsprechend der Maßgaben des Bayerischen Reisekostengesetzes

- b) bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeugs eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes
- (5) Die Ersatzleistungen nach Art. 14a Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 der Landkreisordnung beträgt für die Teilnahme an den Sitzungen im Sinne des § 2 Abs. 2 für jeden Sitzungstag 46,-- €. Bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern wird der nachgewiesene tatsächliche Verdienstausschlag erstattet.
- (6) Für die Teilnahme an Sitzungen gemäß Absatz 2 außerhalb des Gebiets des Landkreises Regensburg oder der Stadt Regensburg erhalten Mitglieder des Kreistags zusätzlich Reisekosten (Tagegeld, Übernachtungsgeld) nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

### § 3

#### Besondere Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen

Zusätzlich zu den Entschädigungen nach § 2 erhalten die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen im Sinne des § 29 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreis Ausschuss und die weiteren Ausschüsse des Landkreises Regensburg folgende monatliche pauschale Aufwandsentschädigung:

- a) Grundbetrag 125,-- €
- b) Zusatzbetrag 6,-- € je Fraktionsmitglied

### § 4

#### Aufwandsentschädigung der weiteren StellvertreterInnen der Landrätin

- (1) Die nach Art. 36 LKrO vom Kreistag bestellten weiteren Stellvertreter des Landrats erhalten eine Entschädigung in Höhe von monatlich 413,29 € (Stand 01. Mai 2014).
- (2) Zusätzlich zu der Entschädigung nach Abs. 1 wird für jeden Tag der Inanspruchnahme als Stellvertreter des Landrats eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt. Mit dieser Entschädigung sind auch die hierbei anfallenden Reisekosten abgegolten. Diese Entschädigung beträgt:
- a) Für eine Inanspruchnahme von bis zu 5 Stunden täglich: 79,77 €  
(Stand 01. Mai 2014)
- b) Für eine Inanspruchnahme von mehr als 5 Stunden täglich: 122,56 €  
(Stand 01. Mai 2014)
- (3) Die Entschädigungsbeträge nach § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung werden entsprechend der linearen Änderungen der Besoldungen für die Beamten der Besoldungsordnung A angepasst.

## § 5

### Besondere Aufwandsentschädigung für von der Landrätin bestellte Beauftragte aus der Mitte des Kreistages

- (1) Wird einem Mitglied des Kreistages von der Landrätin eine zusätzliche Aufgabe/Funktion übertragen, wird für die Dauer deren Ausübung eine weitere monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 92,-- € gewährt. Zusätzlich wird eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 70,-- € gewährt.
- (2) Mit der pauschalen Entschädigung nach Abs. 1 sind Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Landkreises Regensburg und der Stadt Regensburg abgegolten.

## § 6

### Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtliche KreisbürgerInnen

- (1) Allen sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen/Kreisbürgern wird, soweit eine Entschädigung nicht nach Gesetz oder anderen Bestimmungen zusteht, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 92,-- € gewährt. Zusätzlich erhalten die ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 70,-- €. Abweichend davon erhalten die KreisarchivpflegerInnen und die KreisheimatpflegerInnen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 171,-- € und eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 100,-- €.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Teilnahme an Sitzungen und weiteren Dienstgeschäften. Diese wird ausschließlich nach § 2 entschädigt.
- (3) Mit der pauschalen Entschädigung nach Abs. 1 sind Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Landkreises Regensburg und der Stadt Regensburg abgegolten.

## § 7

### Schlussbestimmung

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung zur Regelung der Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Kreistags und Kreisbürger vom 24.07.2012 aufgehoben.